

TARIFVERTRAG über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken

vom 17. Januar 2019

Zwischen dem

**Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
(Bundesinnungsverband)
Lilienthalallee 4, 60487 Frankfurt am Main**

und der

**Industriegewerkschaft Metall, Vorstand
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main**

wird in Anwendung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20. April 2009 (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. Räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Fachlich:

Für alle Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation, Wartung oder Instandhaltung von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Antriebe, Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit dem Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind bzw. – bezogen auf diese Tätigkeiten – entsprechende Dienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender baulicher Nebenpflichten im Sinne von § 5 Handwerksordnung anbieten.

3. Persönlich:

Für alle Beschäftigten soweit sie elektro- und informationstechnische Tätigkeiten ausüben. Nicht erfaßt werden Auszubildende im Sinne des § 1 (2) Berufsbildungsgesetz. § 22 Mindestlohngesetz gilt entsprechend.

§ 2 Mindestentgelte

(1) Die Beschäftigten erhalten als Mindestentgelt einen Stundenlohn an Arbeitsorten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von

11,90 €	ab 01.01.2020
12,40 €	ab 01.01.2021
12,90 €	ab 01.01.2022
13,40 €	ab 01.01.2023
13,95 €	ab 01.01.2024

(2) Hinsichtlich der Entgeltzahlung für elektro- und informationstechnische Tätigkeiten geht dieser Tarifvertrag regionaltariflichen, betrieblichen oder einzelvertraglichen Vereinbarungen vor, soweit diese für die Beschäftigten nicht günstiger sind. Für alle übrigen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis gelten die Entgeltbedingungen des Einstellungsortes (Betriebssitz).

§ 3 Aufwendungsersatz

Der Beschäftigte hat bei Tätigkeiten außerhalb des Betriebes Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 670 BGB). Eine Minderung des Mindestentgelts darf hierdurch nicht eintreten.

§ 4 Arbeitnehmer-Entgeltumwandlung

Der Anspruch auf das Mindestentgelt gilt auch dann als gewährt, wenn in tarifgebundenen Unternehmen ein Teil des Mindestentgelts im Rahmen einer Entgeltumwandlung wertgleich als Versorgungslohn entsprechend dem 2002 abgeschlossenen Tarifvertrag zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge für Beschäftigte in den Elektrohandwerken Verwendung findet.

§ 5 Fälligkeit des Mindestentgelts

- (1) Das Mindestentgelt ist zum Zeitpunkt der arbeitsvertraglich vereinbarten Fälligkeit zu zahlen, spätestens jedoch am 15. des Monats, der auf den Monat folgt, in welchem die Arbeitsleistung erbracht wurde. Erfolgt die Erfassung der Arbeitszeit auf Arbeitszeitkonten und zahlt der Arbeitgeber im Vorgriff auf die spätere Abrechnung ein verstetigtes Monatsentgelt, so finden in Bezug auf die Fälligkeit des Mindestentgeltanspruchs die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Ansprüche aus der Berechnung des Mindestentgelts sind spätestens sechs Monate nach Aushändigung der Abrechnung schriftlich geltend zu machen. Im übrigen finden die regionaltariflich geltenden Ausschlussfristen Anwendung. Dies gilt nicht hinsichtlich von Ansprüchen nach dem Mindestlohngesetz.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und endet ohne Nachwirkung spätestens am 31. Dezember 2024. Bis zum Zeitpunkt seiner Allgemeinverbindlicherklärung kann dieser Tarifvertrag täglich mit Wochenfrist – ohne Eintritt einer Nachwirkung – gekündigt werden. Ab dem Zeitpunkt seiner Allgemeinverbindlicherklärung ist eine Kündigung mit 3-monatiger Frist erstmals zum 31. Dezember 2022 möglich.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich rechtzeitig vor Auslaufen des Tarifvertrages in Verhandlungen über eine Anschlußregelung einzutreten.

Frankfurt am Main, den 17. Januar 2019

Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (Bundesinnungsverband)


(Dipl.-Ing. Lothar Hellmann)


(Dr.-Ing. Gerd Böhme)

Industriegewerkschaft Metall - Vorstand -


(Jörg Hofmann)


(Alwin Boekhoff)